

Mietbedingungen

Für alle Vermietungen und die damit zusammenhängenden Lieferungen und Leistungen, und zwar auch für solche aus künftigen Geschäftsabschlüssen, gelten die nachstehenden Bedingungen für die Vermietung von Baumaschinen und Baugeräten sowie ergänzend unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, und zwar auch dann, wenn wir anderslautenden Bedingungen nicht widersprechen.

I. Mietzeit/Haftungsbeschränkung bei Verzug

1. Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag. Nimmt der Mieter zur vereinbarten Zeit das Gerät nicht ab, sind wir berechtigt, das Gerät andersweitig zu vermieten.
2. Sofern keine anders lautende schriftliche Vereinbarung besteht, hat die Rücklieferung in jedem Fall durch den Mieter zu erfolgen. Der Mieter ist verpflichtet, uns die beabsichtigte Rücklieferung des Gerätes rechtzeitig vorher anzukündigen (Freimeldung). Bei der Anmietung von Turmdrehkränen hat die Freimeldung 14 Tage vor Mietende zu erfolgen. Erfolgt diese Freimeldung nicht, ist der Vermieter berechtigt, ab dem Freimeldedatum 14 weitere Miettage zu berechnen. Wünscht der Mieter eine Verlängerung der Mietzeit, so hat er dies dem Vermieter im Voraus rechtzeitig mitzuteilen. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
3. Die Rücklieferung gilt als erfolgt (Ende der Mietzeit), wenn das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungsgemäßem betriebsfähigem Zustand entsprach und den vereinbarten Bedingungen auf unserem Lagerplatz oder an einem anderen vereinbarten Rücklieferungsort eintrifft und die Freimeldefrist gewahrt ist.
4. Wir sind berechtigt, dem Mieter statt des vereinbarten Gerätes respektive Gerätetyps ein funktionell gleichwertiges Gerät zur Verfügung zu stellen.

II. Gefahrenübergang, Mängelrüge und Haftung

1. Mit der Übergabe des Gerätes an den Mieter, Spediteur oder Dritte, hat der Mieter für die Gefahr des zufälligen Unterganges respektive der Verschlechterung, so z.B. auch Diebstahl, einzustehen und demgemäß Ersatz zu leisten, falls er nicht zurückgeben kann.
2. Der Mieter hat das Gerät bei Übergabe auf Betriebsfähigkeit und Mängel zu prüfen und ggf. sofort zu rügen, ansonsten haftet er für alle bei der Rückgabe festgestellten Mängel, soweit er nicht das Gegenteil beweisen kann. Probelauf und Einweisung erfolgen bei der Übergabe.
3. Verborgene Mängel sind uns unverzüglich nach Inbetriebnahme des Gerätes durch den Mieter anzuzeigen.
4. Rügt der Mieter nicht rechtzeitig, dann steht ihm ein Mietminderungsrecht für die Zeitspanne der Aufstellung des Gerätes nicht zu.
5. Im Falle begründeter Mängel, die wir zu vertreten haben, sind wir berechtigt, und verpflichtet, die Mängel auf unsere Kosten zu beheben. Weitergehende Ansprüche des Mieters sind mit Ausnahme einer zulässigen Mietminderung wegen zeitweiligen Ausfalls ausgeschlossen.
6. Ist der Mangel durch den Mieter zu vertreten, erfolgt dessen Beseitigung auf Kosten des Mieters, eine Mietminderung steht ihm nicht zu.
7. Alle weitergehenden Schadensansprüche gleich welcher Art und gleich aus welchen Gründen sind ausgeschlossen. Für den Verschleiß haftet der Vermieter.
8. Vor Inbetriebnahme ist die Bedienungsanleitung zu lesen. Die Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

III. Mietberechnung/Aufrechnung/Zurückbehaltung

1. Dem Vertrag werden die am Tag der Anmietung gültigen Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zugrunde gelegt. Mindestmiete ist ein Tag. Für 1 bis 4 Tage gilt die Kategorie "Tag", für 5 bis 19 Tage die Kategorie "Woche" und für mehr als 20 Tage die Kategorie "Monat". Die Mietpreise sind für normalen Verschleiß und Beanspruchung festgesetzt und gelten grundsätzlich pro Werktag, wobei der einschichtige Betrieb von 8 Betriebsstunden zugrunde gelegt wird. Überstunden werden mit 1/8 des Tages-Mietsatzes berechnet.
2. Die vereinbarte Miete versteht sich ausschließlich für das Gerät selbst. Benötigtes Zubehör wird zusätzlich abgerechnet. Alle weiteren Kosten für Auf- und Abladen, Transport, Zusammenbau, Montage, Demontage, benötigte Hilfsmittel wie Autokrane, Tieflader ect., Versicherung, Befestigung, Betriebsstoffe, Reinigung usw. berechnen wir gesondert.
3. Die Miete sowie die Nebenkosten sind ohne jeglichen Abzug - rein Netto - sofort zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist. Überschreitet der Mieter die Zahlungsfrist um mehr als eine Woche, so gerät er, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, in Verzug und schuldet ab diesem Zeitpunkt Zinsen in der Höhe von 11,2 %. Gegebenenfalls ist eine Kautions in angemessener Höhe für den Mietzeitraum zu stellen.
4. Kommt der Mieter mit der Mietrate oder einem nicht unerheblichen Teil des Mietzinses in Rückstand oder kommt der Mieter aus einem anderen zwischen ihm und uns bestehenden Geschäften in gleicher Weise in Rückstand oder werden uns wesentliche Verschlechterungen in seinen Vermögensverhältnissen bekannt oder ergeben sich andere wichtige Gründe, durch die eine Fortsetzung des Mietverhältnisses für uns nicht mehr zumutbar ist, so sind wir berechtigt, unverzüglich das Gerät wieder an uns zu nehmen oder stillzulegen. Der Mieter ist verpflichtet, den Zutritt zu dem Gerät und dessen Abtransport zu dulden und den Gerätetransport mitzuteilen. Entstehen uns aus der vorzeitigen Mietdauer Kosten, Mietausfälle oder andere nachweisbare Schäden, so hat der Mieter hierfür Ersatz zu leisten.

5. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Mieters sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch rechtskräftig feststeht.
6. Die Mehrwertsteuer wird in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet.

IV. Stilllegeklausel

1. Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitstätte, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch der Auftraggeber zu verantworten hat (z.B. Frost, Hochwasser) besteht für den Mieter die Möglichkeit, nach vorheriger Absprache das Mietgerät stillzulegen.
2. Der Mieter hat für die Stilllegezeit die vereinbarte Maschinenbruchversicherung zu zahlen. Bei Turmdrehkränen hat der Mieter zusätzlich für die Stilllegezeit 10 v.H. der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Miete bei Zugrundelegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von 8 Stunden zu zahlen.
3. Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich Mitteilung zu machen und die Stilllegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.

V. Unterhaltungspflicht und Haftung des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet
 - a) das gemietete Gerät vor Überbeanspruchung zu schützen
 - b) für fach- und sachgerechte Wartung des Gerätes Sorge zu tragen und es während der Mietzeit in betriebsfähigem Zustand zu halten
 - c) notwendige Instandsetzungsarbeiten nur durch uns vornehmen zu lassen
 - d) das Gerät in ordnungsgemäßem, betriebsfähigem und komplettem Zustand zurückzuliefern.
2. Wird das Gerät nicht dem unter Ziffer V Absatz 1d bezeichneten Zustand zurückgegeben, so sind wir berechtigt, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Mieters respektive dessen Beauftragten/Ablieferers sofort mit der Wiederinstandsetzung auf Kosten des Mieters zu beginnen. Die Mietzeit verlängert sich im Falle, dass der Mieter die Mängel bis zum Zeitpunkt der Reparaturbeendigung, zu vertreten hat. Entsteht uns in diesem Fall ein weiterer Schaden, so ist auch dieser zu ersetzen.
3. Der Mieter ist ohne unserer vorherigen Zustimmung nicht berechtigt, irgendwelche Reparaturen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Im Falle eines Verstoßes stehen dem Mieter keinerlei Aufwendungsersatzansprüche zu. Im übrigen haftet er für alle Schäden, die sich aus dieser Eigenmächtigkeit ergeben.
4. Wir sind berechtigt, das vermietete Gerät jederzeit zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, uns die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern und uns das Betreten der Baustelle zu erlauben.
5. Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass das Gerät für den vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Für die Eignungsprüfung stellen wir auf Wunsch entsprechende Datenblätter zur Verfügung.
6. Das Gerät wird ohne Bedienungspersonal vermietet. Jeder Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bedienung von einer Bestimmung der STVO und aller weiterer Normen vorgenommen wird.
7. Die Geräte dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden, d.h. insbesondere dürfen sie nicht über die festgelegte Leistung hinaus belastet werden.
8. Die Geräte sind im Einsatz bestmöglichst gegen Verschmutzung zu schützen. Grundsätzlich sind sie am Mietende in einwandfrei gereinigtem Zustand zurückzugeben.
9. Für Schäden, die durch die Anwendung der Mietgeräte Dritten gegenüber entstehen, haftet ausschließlich der Mieter.
10. Die Maschinenbruchversicherung beträgt (MBV) 8 % vom Mietpreis bei 600.00 E Selbstanteil für den Mieter. Glas-, Gummiketten- und Reifenschäden sind in der MBV nicht enthalten. Für Schäden durch Feuer, Unglücksfälle, Vandalismus, Nachlässigkeit oder Nichtbeachtung der Bedienungs- und UVV-Vorschriften, sowie Diebstahl oder Abhandenkommen der Geräte haftet der Mieter.

VI. Pflichten des Mieters in besonderen Fällen

1. Der Mieter darf einem Dritten weder das Gerät überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Gerät einräumen.
2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an einem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet uns unverzüglich zu unterrichten und dem Dritten von unseren Rechten durch Einschreibebrief zu benachrichtigen.
3. Bei der Anmietung von Kranen hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass die Baustelle entsprechend vorbereitet ist, d.h. Stromanschluss muss vorhanden sein, die einwandfreie Zufahrt zur Baustelle gewährleistet ist und der Standort entsprechend planiert und verdichtet ist. Für die Eignung des Untergrundes oder der Straßenplatten haftet der Mieter.
4. Verstößt der Mieter gegen die vorstehenden Bestimmungen zu 1, 2 und 3, so ist er verpflichtet, uns alle daraus entstehenden Schäden zu ersetzen.